

## **BGer 5C.108/2002 vom 22. Juli 2002**

Bundesgericht, 2002-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5C.108\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.108_2002)

FR: TF 5C.108/2002 du 22 juillet 2002

IT: TF 5C.108/2002 del 22 luglio 2002

### **Regeste**

Erbrecht

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Berufung richtet sich gegen ein letztinstanzliches Urteil, beschlägt erbrechtliche und schuldrechtliche Fragen, mithin Zivilsachen, und erreicht die Streitwertgrenze von Fr. 8'000.-- ohne weiteres. Sie ist unter diesen Gesichtspunkten zulässig ( Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 OG ).

#### **E. 2**

Allerdings sind mit Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde die den strittigen Erbvertrag betreffenden Ziffern 2, 3 und 4 des angefochtenen Urteils aufgehoben worden. Soweit die Klägerin die Verletzung von Art. 469 Abs. 1 und Art. 519 ZGB geltend macht, ist die Berufung gegenstandslos geworden. Im Übrigen decken sich ihre Vorbringen auf weiten Strecken mit denjenigen der staatsrechtlichen Beschwerde und bestehen zudem aus unzulässigen Sachverhaltsvorbringen und Beweisanträgen, auf welche ohnehin nicht eingetreten werden könnte ( Art. 63 Abs. 2 OG ).

#### **E. 3**

Die Klägerin rügt die unrichtige Anwendung von Art. 8 ZGB . Ihrer Ansicht nach habe sie das Restguthaben von Fr. 33'548.-- bewiesen, hingegen habe der Schuldner, der das Barvermögen des Erblassers betreut habe und ihr daher Rechenschaft schulde, den Nachweis der Rückzahlung dieses Betrages nicht erbracht. Sie weist in diesem Zusammenhang auf den kantonalen Schriftwechsel, die Akten und die Zeugenaussagen zur Frage hin, ob das Darlehen nun restlos zurückgezahlt worden sei. Damit kritisiert sie im Grund genommen bloss die Beweiswürdigung durch die Vorinstanz. Hierin liegt jedoch nie eine Verletzung von Art. 8 ZGB . Diese Bestimmung regelt nach der Rechtsprechung einerseits für den Bereich des Bundeszivilrechts die Beweislastverteilung und gibt andererseits der beweispflichtigen Partei einen bundesrechtlichen Anspruch darauf, zum Beweis zugelassen zu werden, sofern ihr Beweisantrag rechtserhebliche Tatsachen betrifft und nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Prozessrechts entspricht. Die allgemeine Beweisvorschrift ist insbesondere verletzt, wenn der kantonale Richter Behauptungen einer Partei, ungeachtet darum, dass sie von der Gegenpartei bestritten worden sind, als richtig annimmt, oder taugliche und formgültig angebotene Beweise über rechtserhebliche Tatsachen überhaupt nicht abnimmt, obwohl er die Sachvorbringen dazu weder als erstellt noch als widerlegt erachtet. Gelangt der Richter hingegen in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung gegenstandslos und liegt Beweiswürdigung vor, die

bundesrechtlich nicht geregelt ist. Art. 8 ZGB schreibt nicht vor, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären ist und wie das Ergebnis zu würdigen ist. Diese Bestimmung schliesst auch die antizipierte Beweiswürdigung nicht aus ( BGE 122 III 219 E. 3c; 128 III 22 E. 2d).

#### **E. 4**

Im Weiteren sieht die Klägerin auch Art. 9 ZGB verletzt. Ihrer Ansicht nach durfte sie sich auf die Feststellung I im Erbvertrag vom 23. Januar 1992 zu den Miteigentumsverhältnissen an den Liegenschaften in Y. \_\_\_\_\_ verlassen, welche nicht den grundbuchrechtlichen Verhältnissen entsprachen. Mit diesem bereits in der staatsrechtlichen Beschwerde präsentierten Vorbringen beabsichtigt sie, die Einreichung einer Reihe von Belegen als nicht verspätet darzustellen. Mithin geht es an dieser Stelle um die korrekte Anwendung von kantonalem Verfahrensrecht, was in der Berufung nicht zu prüfen ist ( BGE 126 III 370 E. 5). Hinzukommt, dass durch die teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils Fragen in Zusammenhang mit der Gültigkeit des Erbvertrags vom 23. Januar 1992 ohnehin gegenstandslos geworden sind.

#### **E. 5**

Schliesslich macht die Klägerin ein Versehen der Vorinstanz geltend, wie sie es in wortgleicher Weise bereits in der staatsrechtlichen Beschwerde getan hat. Ihre Rüge ist in diesem Verfahren bereits gutgeheissen worden, womit sich die aufgeworfene Frage beantwortet hat.

#### **E. 6**

Der Berufung ist nach dem Gesagten kein Erfolg beschieden, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Bei einem solchen Ausgang des Verfahrens trägt die Klägerin die Kosten ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Die Zuspreehung einer Parteientschädigung erübrigt sich, da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.